

Gemeinde Schwalmtal, Ortsteil Stordorf

Berücksichtigung umweltschützender Belange

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung

„Am Grohacker“

Satzung

Planstand: 09.03.2023

Projektnummer: 22-2718

Bearbeitung: Wagner, M.Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Berücksichtigung umweltschützender Belange

Umweltprüfung und Umweltbericht

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S. 1359) am 20. Juli 2004 besteht die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan (vgl. § 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Vorgehen ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach In-Kraft-Treten des EAG Bau eingeleitet wurde.

Eine Ausnahme stellen hierbei Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des Vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB abgewickelt werden. Hier ist die Durchführung einer Umweltprüfung nicht notwendig. Insofern kann vorliegend auf ein entsprechendes Verfahren verzichtet werden. Gleichwohl werden die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Begründung nachfolgend berücksichtigt.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) im Luftbild. (Quelle: natureg.hessen.de, Zugriffsdatum: 08.08.2022)

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde im Juli 2022 eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen werden nachfolgend beschrieben.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Storndorf zwischen den Straßen *Am Stollhof* im Norden und *Am Grohacker* im Süden. Im Norden grenzen Gartenflächen, im Osten und Süden Wohnnutzung und im Westen landwirtschaftlich genutzte Grünflächen an das Plangebiet an.

Die Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Plangebiets setzen sich überwiegend aus Wohngebäuden und Hausgärten zusammen. Am südlichen Randbereich umfasst das Plangebiet einen Abschnitt der Straße *Am Grohacker*. Die Hausgärten stellen sich als intensiv gepflegt und strukturarm dar (Vielschnittrasen, Hecken, vereinzelte Gehölze). Innerhalb des Flurstücks 36, auf dem die Ausweisung eines neuen Bauplatzes erfolgt, befindet sich im Süden ein kleineres Bestandsgebäude. Der übrige Bereich des Flurstücks umfasst einen Vielschnittrasen und einzelne Obstbäume im Norden.



Abb. 2: Hausgarten mit Obstbaumbestand im Bereich des neuen Bauplatzes im Westen des Plangebiets.



Abb. 3: Bestandsgebäude und Hausgarten mit Vielschnittrasen im Bereich des neuen Bauplatzes.



Abb. 4: Bebauter Flächen im Bereich des neuen Bauplatzes.

Bestands- und Eingriffsbewertung

Dem Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine überwiegend geringe Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür sind die vorhandenen intensiv gepflegten Hausgärten mit einem hohen Anteil an Vielschnittrasen und wenigen Gehölzen. Lediglich den wenigen Obstbäumen im Nordwesten des Geltungsbereiches ist eine mittlere Wertigkeit zuzuschreiben. Da die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung diese Obstbäume zum Erhalt festsetzt, sind bei Durchführung der Planung insgesamt nur geringe Eingriffswirkungen im Hinblick auf die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen zu erwarten.

Artenschutz

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen (Wohngebäude, strukturarme Hausgärten) sind hinsichtlich ihrer artenschutzfachlichen Wertigkeit überwiegend als gering zu bewerten. Die vorhandenen Grundstücke weisen Wohngebäude und strukturarme Hausgärten auf. Innerhalb des Flurstücks 36, auf dem die Ausweisung eines Bauplatzes erfolgt, befindet sich im Süden ein kleineres Bestandsgebäude. Der übrige Bereich des Flurstücks umfasst einen Vielschnittrasen und einzelne Obstbäume im Norden. Besondere artenschutzrechtlich relevante Strukturen sind nicht vorhanden.

Eingriffsbewertung

Gemäß den Darstellungen der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung bleiben die vorhandenen Obstbäume im Norden des Flurstücks 36 erhalten. Da die übrigen Strukturen eine geringe artenschutzfachliche Wertigkeit aufweisen, ist Ausweisung des neuen Bauplatzes als nicht erheblicher Eingriff zu werten.

Artenschutzrechtliche Hinweise

Es wird auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten sind generell die folgenden Maßnahmen zu beachten:

- Von Abrissarbeiten und Gehölzrückschnitten oder -rodungen ist während der Brutzeit von Vögeln (1. März bis 30. September) abzusehen und diese auf Oktober bis Februar zu verlegen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

- Im Falle der Betroffenheit streng geschützter oder weiterer planungsrelevanter Arten sind geeignete Ausgleichs-, Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern und durchzuführen.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Fläche und Boden

Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da innerhalb des bestehenden Ortsgefüges bereits überwiegend baulich genutzte Flächen beansprucht werden und eine Abrundung und Nachverdichtung der Ortslage vorbereitet wird. Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet.

Infolge der vorhandenen Nutzung als Wohngebäude mit Hausgärten sind die Bodenfunktionen innerhalb des Plangebiets überwiegend beeinträchtigt. Der Boden Viewer des Landes Hessen enthält für den Bereich der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung keine Informationen bezüglich der Bodenfunktionsbewertung. In den noch unversiegelten Bereichen der Hausgärten sind jedoch noch weitestgehend unbeeinträchtigte Bodenfunktionen anzunehmen.

Die Ausweisung des neuen Bauplatzes erfolgt auf einer Fläche, die zum Teil bebaut ist und zum Teil Vielschnittrasen aufweist. Durch die geplante Bebauung und Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt, den Nährstoffhaushalt, den Lebensraum und als Ausgleichmedium in den noch unversiegelten Bereichen verloren.

Wasser

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Oberirdische Gewässer sind nicht vorhanden.

Infolge der geplanten Bebauung und der damit einhergehenden Neuversiegelung, ist in Teilbereichen ein negativer Einfluss auf den Wasserhaushalt gegeben. Da sich das Vorhaben aber an bereits vorhandene Siedlungsbereiche anschließt und sich die Neuversiegelung auf eine verhältnismäßig kleine Fläche beschränkt, ist der Eingriff in das Schutzgut Wasser als gering zu bewerten.

Luft und Klima

Das Plangebiet befindet sich im besiedelten Bereich. Der Erhalt der Obstbäume im Nordwesten des Plangebietes ist in der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung festgesetzt. Die Funktionen der Gehölze für Kleinklima und Lufthygiene in Form von Schattenwurf, Verdunstungsleistung und Staubfang bleiben so erhalten. Die klimatischen Auswirkungen werden sich aufgrund des geringen Umfangs der Neubebauung voraussichtlich auf das Plangebiet selbst beschränken, wo mit einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur und einer geringfügigen Einschränkung der Verdunstung zu rechnen ist.

Durch die geringe Flächengröße und einen verhältnismäßig kleinen Versiegelungsgrad sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima zu erwarten.

Landschaft

Die Umgebung des Plangebietes ist durch ein Wohn- Dorfgebiet und landwirtschaftlich genutzten Grünflächen geprägt. Der neue Bauplatz schließt sich an das bereits bestehende Dorfgebiet an. Positiv zu bewerten ist der Erhalt und der Obstbäume im Nordwesten des Plangebiets. Der Charakter des Dorfes und der Landschaft bleibt bei Umsetzung des geplanten Vorhabens erhalten.

Betroffenheit von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete)

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in rd. 600 m Entfernung östlich des Plangebietes. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet 5321-301 „Talauen von Brenderwasser, Sengersbach, Wannbach- und Köpfelbachtal“.

Da es durch die vorliegende Planung zu keiner Flächenbeanspruchung eines Natura 2000-Gebietes kommt und ein solches sich auch nicht im Einwirkungsbereich der Planung befindet, können nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich in Nachbarschaft zu Wohnnutzungen, landwirtschaftlichen Höfen und landwirtschaftlich genutzten Grünflächen. Bei den Flächen des Plangebietes selbst handelt es sich um private Wohngebäude und Hausgärten, die keine Funktion für die Allgemeinheit besitzen (z.B. Erholungsfunktion). Aus der für das Plangebiet vorgesehenen baulichen Erweiterung des Dorfgebiets ergeben voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Wohnnutzungen.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren.